

Infektionsschutzkonzept: Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Baden

Stand: 09.06.2020 – Zu einigen Regelungsinhalten wartet die Evang. Landeskirche noch auf eine Rückmeldung des Landesgesundheitsamtes. Daher wird zu den Punkten 1a und 3 in Kürze eine Aktualisierung erfolgen.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die kirchenmusikalische Arbeit während der Zeit der coronabedingten Einschränkungen nach den untenstehenden Regelungen durchgeführt. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind Aktualisierungen möglich.

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

1. Ensemblesmusizieren

- a. Abstandsregeln –
*wird nicht in Kraft gesetzt, da Rückmeldung des Landesgesundheitsamtes aussteht. Wir bitten daher, die in der „Handreichung zum Schutzkonzept Gottesdienste“ genannten Abstände (3 Meter um Musizierende, 6 Meter um Singende oder Blasende) vorerst noch zu gewährleisten. Die Landeskirche hat keine Bedenken, diese Abstände auf generell 3 Meter zu verringern, wenn Plexiglasschutzwände von mindestens 2 Meter Höhe zwischen den Musizierenden zur Verfügung stehen oder beim Open-air-Musizieren.
Der Abstand zu Zuhörenden sollte in der Luftlinie mindestens 5 Meter betragen.*
- b. Regeln zur Mindestfläche, Höchstdauer, Lüftung und Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen

Für Ensemblesmusizieren in Innenräumen ist zu gewährleisten:

- Mindestfläche pro musizierender Person gemäß folgender Regel:
 1. Pro musizierender Person stehen minimal 10 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Die aus Kontaktbeschränkungen der Landescoronaverordnung sich ergebende Höchstzahl von Personen ist zu beachten.
 2. Sofern die lichte Raumhöhe über den Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 12 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 14 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 16 qm.
 3. Bei sehr kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden, 1,0 cbm Frischluft pro Minute pro Person ist jedoch zu gewährleisten. *(Rechenhilfe: o. g. Quadratmeterzahl durch 40 mal Dauer in Minuten ergibt minimale Quadratmeterzahl pro Person für Kurzproben)*
- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten
- In jeder Pause intensive Lüftung mit dem Ziel weitgehenden Luftaustausches erforderlich, idealerweise gestaltet als Querlüftung oder mit Absaugung der Luft nach oben.
- Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens.

2. Kirchenmusikalischer Unterricht

- a. Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen im Land gilt:
 - Prüfungsvorbereitender Unterricht ist erlaubt.
 - Theorieunterricht ist bis zu 10 Personen grundsätzlich erlaubt.
 - Orgel- und Klavierunterricht ist grundsätzlich erlaubt,
 - Bläserunterricht ist in Gruppen bis 5 Personen grundsätzlich erlaubt,
 - Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht grundsätzlich erlaubt.
- b. Beim Unterricht sind die Hygieneregeln der jeweils gültigen Landesverordnung für die Arbeit der Musikschulen einzuhalten. Insbesondere wird hingewiesen auf:
 - Sitzabstand bei Gruppenunterricht mindestens 2,50 Meter
 - Zu jedem Zeitpunkt Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen
 - Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch nicht Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung
 - Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.

3. Gemeindesingen –

wird nicht in Kraft gesetzt, da Rückmeldung des Landesgesundheitsamtes aussteht. Wir bitten, gemäß „Schutzkonzept Gottesdienste“ vorerst noch weiter auf Gemeindegottesang zu verzichten.

4. Reinigung:

- a. Beim Musizieren von Blechbläsern in Innenräumen ist Kondenswasser in mit Einwegtuch oder Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- b. Innenräume sind nach Nutzung und bei Gruppenwechsel zu reinigen, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich (feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung)
- c. Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.

5. Dokumentation der Anwesenheit und örtliche Regelungen:

- a. Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung (Muster in Anlage 1) oder in anderer geeigneter Form ihre Anwesenheit zu dokumentieren.
- b. Die Teilnahmeerklärungen sind vom unmittelbaren Veranstalter (Kantorat, Posaunenchor, Pfarramt) 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Auf Verlangen ist den örtlich zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden jederzeit und kurzfristig Einsicht zu gewähren.
- c. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) ein konkretes schriftliches Schutzkonzept zu erstellen. In diesem sind die maximale Personenzahl, die Lüftungsmaßnahmen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen. Die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen sind auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitzuteilen.
- d. Das Schutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können.

Anlage 1:

Teilnahmeerklärung (Muster)

Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Datum: Ort/Kirche: Uhrzeit Ankunft im Gebäude:

Name:

E-Mail-Adresse: und/oder Mobiltelefon:

- Ich nehme am gemeinsamen Musizieren auf eigene Verantwortung teil. Die Verhaltensregeln sind mir bekannt.
 - Ich hatte nach meiner Kenntnis in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person.
 - Es liegen nach meiner Kenntnis keine Gründe für häusliche Selbstisolation oder Quarantäne bei mir vor.
 - Ich fühle mich gesund und habe keine erkältungsähnlichen Symptome.
-

Nach der Veranstaltung auszufüllen:

Uhrzeit des Verlassens des Gebäudes:

Beim Musizieren waren meine unmittelbaren Nachbarn (allseits):

.....

Besondere Vorkommnisse (z. B. Abstand ohne Mund-Nasen-Schutz < 2m, Abstand mit Mund-Nase-Schutz < 1,5 m, ...):

.....

Ggf. Rückmeldung zur Organisation:

.....

.....
Unterschrift

Hinweis: Formular wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme durch Gesundheitsbehörden möglich

Anlage 2 – Muster für ein

Schriftliches Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: PLZ..... Ort.....

Gültig ab..... Gültig bis auf weiteres / Gültig bis.....

Fläche des Raumes: qm durchschnittliche Raumhöhe m

Hieraus errechnete Maximalzahl von Personen im Raum: Personen

(Vorgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden:

Pro musizierender Person stehen minimal 10 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Sofern die lichte Raumhöhe im Bereich der Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 12 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 14 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 16 qm. Bei sehr kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden: o. g.

Quadratmeterzahl durch 40 mal Dauer in Minuten ergibt minimale Quadratmeterzahl pro Person für Kurzproben)

Die aus Kontaktbeschränkungen der Landescoronaverordnung sich ergebene Höchstzahl von Personen ist zusätzlich zu beachten.

Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchor) finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden nach folgenden Regeln statt:

- Der Abstand der Musizierenden (incl. Dirigent*in) richtet sich nach dem jeweils gültigen Schutzkonzept Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden und beträgt ____ Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt minimal 5 Meter.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens wird empfohlen.
- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten / _____ Minuten
- In jeder Pause wird nach folgender Lüftungsregelung gelüftet:

.....

- Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Musikunterricht findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen insbesondere nach folgenden Regeln statt:

- Sitzabstand bei Gruppenunterricht mindestens 2,50 Meter
- Zu jedem Zeitpunkt Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen
- Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung
- Lüftung nach o. g. Lüftungsregel nach spätestens 45 Minuten.

Konzerte und Veranstaltungen

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Coronaverordnung „Veranstaltungen“ des Landes in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

Reinigung:

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- Der Raum wird jeweils nach Nutzung, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich wie folgt gereinigt:
Feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung,
- Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen werden mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.

Information der Teilnehmenden:

- Bei Proben und Veranstaltungen werden die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitgeteilt.
- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept